

**Richtlinien
der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen
zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten
vom 19.01.2005**

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit, die den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) entspricht.

Rechtliche Grundlage

In § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist festgelegt, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Die Angebote sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 8 KJHG, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und § 9 KJHG, Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen bilden Grundlagen für die offene Jugendarbeit.

1. Förderungsabsicht/Förderungsgegenstand

- Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen,
 - die die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern/Jugendlichen stärken.
 - die die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
 - die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
 - die den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.

Zu 1.1

Neben den Aktivitäten der verbandlichen oder in anderer Weise organisierten Jugendarbeit sind für junge Menschen Angebote zur Gestaltung ihrer Freizeit in Form der offenen Jugendarbeit wichtig. Offene Jugendarbeit wendet sich an alle jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie einer Organisation angehören oder nicht. Sie hat einen pädagogischen Auftrag und macht Angebote zur Gestaltung der Freizeit. Sie erfordert geeignete offene Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifizierten pädagogischen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitern/MitarbeiterInnen.

Die Einrichtungen haben einen Auftrag, der die Freizeitgestaltung der Besucher/Besucherinnen zum Ausgangspunkt für die Arbeit nimmt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt die spezifischen Belange von Mädchen und Jungen. Geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse von Mädchen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung durch Stärkung der weiblichen Identität zu fördern.

Geschlechtsspezifische Jungenarbeit hat zum Ziel, Jungen für einen partnerschaftlichen Umgang zu sensibilisieren und ihnen Raum zu geben, sich mit der eigenen Rolle auseinander zu setzen und sich zu befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt unmittelbar die Veränderungen in den Lebenswelten der jungen Menschen und ist im direkten sozialen Umfeld angesiedelt.

Sie ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen und die Teilnahme ist freiwillig.

Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

- Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen oder parteipolitischen Zielen dienen.

Zu 1.2

Gefördert werden Betriebsausgaben anerkannter offener Jugendeinrichtungen.

2. Förderungsgrundsätze

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.

Zu 2.2.

Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Offenen Türen antragsberechtigt nach den

- *Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Feriennaherholungen und Ferienfreizeiten*
- *Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Schulungsveranstaltungen für Jugendliche und Bildungsmaßnahmen (für den Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen)*

- Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bleibt durch die Förderung unberührt.
- Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.

- Bei Förderungsempfängern/Förderungsempfängerinnen, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Bornheim das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung – evtl. durch Widerruf der Anerkennung – auszuschließen.
3. Förderungsempfänger/Förderungsempfängerinnen
- 3.1 Förderungsempfänger/Förderungsempfängerinnen sind Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig und anerkannt sind.
- Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
4. Förderungsvoraussetzungen
- Die Angebote der Jugendarbeit sollten grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 und 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.
Die Zielgruppe ist entsprechend dem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung der Angebote zu beteiligen.
Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

Zu 4.1

4.1.1 Lage und Räumlichkeiten

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sein. Der Standort der Einrichtung wird mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt.

Anzahl, Größe und Funktionsbestimmung der Räume sowie deren Ausstattung müssen geeignet sein, den Förderungszweck zu erfüllen. Das Raumangebot kann anderen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot der offenen Einrichtung darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.

▪ Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal.

Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen. Sind mehrere Fachkräfte beschäftigt, sollen die Arbeitsplätze paritätisch besetzt werden und mindestens eine männliche oder weibliche Fachkraft für die geschlechtsspezifische Jugendarbeit vorhanden sein.

Die Träger der offenen Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

- *Zeitlicher Umfang*
Gefördert wird offene Kinder- und Jugendarbeit, wenn sie mit Einsatz von hauptamtlich beschäftigten Fachkräften mindestens folgende Regelöffnungszeiten anbietet:

<i>Besetzung d. Einrichtung</i>	<i>Öffnungstage</i>	<i>Wöchentliche Öffnungstunden</i>
<i>19,25 bis < 38,5 Std.</i>	<i>3</i>	<i>12 Std.</i>
<i>38,5 bis < 60 Std.</i>	<i>4</i>	<i>22 Std.</i>
<i>60 bis < 90 Std.</i>	<i>5</i>	<i>25 Std.</i>
<i>> 90 Std.</i>	<i>5</i>	<i>30 Std.</i>

Neue Einrichtungen sollen in der Regel über mindestens eine Fachkraft mit voller Stundenzahl verfügen.

- *Konzeption*
Jede offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung beschreibt ihre offene Kinder- und Jugendarbeit in einer pädagogischen Konzeption, die nach einer vom Jugendamt vorgegebenen Gliederung jährlich fortgeschrieben wird.
- *Berichtswesen*
Die geförderten Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit berichten jährlich nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Berichtsmuster über die pädagogische Arbeit und über die finanzielle Abwicklung.
Die Verwaltung des Jugendamtes fasst diese Berichte zusammen und stellt sie dem Jugendhilfeausschuss vor.
- *Wirksamkeitsdialog*
Zur Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit wird vorerst mit der schon bestehenden Arbeitsgemeinschaft "Offene Kinder- und Jugendarbeit" im Rhein-Sieg-Kreis in Kooperation zusammen gearbeitet.

4.2 Gefördert werden

- Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim haben,
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus anderen Zuständigkeitsbereichen, soweit eine entsprechende gegenseitige Verwaltungsvereinbarung besteht.

zu 4.2

- die Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten.

4.3 Die als Leiter/Leiterinnen einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber/Inhaberinnen einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (JuLeiCa) sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

4.4 Als Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen.

- 4.5 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind,
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt und
 - angemessene Eigenanteile und/oder Teilnahmebeiträge erbracht werden.
- 4.6 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

Zu 5.1

Zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) von offenen Jugendfreizeitstätten wird in Form einer Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Bornheim fördert offene Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

5.1.1 Personalkosten

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des Bundesangestelltenvertrages (BAT) oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und einer zusätzlichen Altersversorgung sowie ein Zuschlag von 0,7 % auf diesen Betrag zur Abgeltung sonstiger Personalnebenkosten. Soweit keine vergleichbaren Vergütungsregelungen bestehen, werden die der Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT zugrunde gelegt. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte wird ein Zuschlag von 0,4 % gewährt.

5.1.2 Sachkosten

Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Aufwendungen des Trägers für die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Offenen Tür notwendig ist. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt aufgrund einer Pauschale, die für die erste vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 12.600 EUR und für jede weitere vollzeitbeschäftigte Fachkraft auf 9.450 EUR festgesetzt wird.

5.1.3 Programmkosten

Die Bezuschussung der Programmkosten erfolgt aufgrund einer gesonderten Pauschale. Die Pauschale wird auf 4.000,00 EUR je vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Fachkraft festgesetzt.

5.1.4 *Schwerpunktförderung*

Projekte, die die im jeweiligen Landesjugendplan aktuell festgelegten Schwerpunkte bearbeiten, können eine besondere Förderung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Förderung wird im Einzelfall der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

5.2 Förderungshöhe/Förderungsumfang

Förderungshöhe und Förderungsumfang ergeben sich aus der jeweiligen Einzelförderrichtlinie.

Zu 5.2

Zu den anerkennungsfähigen Personal-, Sach- und Programmkosten wird ein prozentualer Zuschuss gewährt.

6. Verfahren (Antrag, Bewilligung, Anforderung und Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung)

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn (in der Regel einen Monat) der Maßnahme bzw. der Anschaffung von Jugendpflegematerial an das Jugendamt zu richten.

Zu 6.1.1

Anträge sind bis spätestens 31.05. der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

6.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Wird der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Antragstragsteller / die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.

6.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

6.2.3 Sofern

- der Antrag den Richtlinien nicht entspricht,
 - erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese rechtzeitig nachgereicht werden,
- erhält der Antragstragsteller / die Antragstellerin einen Ablehnungsbescheid.

6.2.4 Auf gesonderten Antrag, der frühestens vier Wochen vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von rd. 70 % gezahlt.

Im Antrag auf Abschlagszahlung sind ausdrücklich die Teilnehmezahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.
Die Auszahlung des Zuschusses (bzw. des Restzuschusses, wenn ein Abschlag gezahlt wurde) erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Zu 6.2.4

Die Auszahlung der Zuschussteilbeträge erfolgt zu Beginn eines jeden Quartals.

6.3 Verwendungsnachweis

- 6.3.1 Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

Zu 6.3.1

Der jährliche Verwendungsnachweis ist bis zum 28.02. der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

- 6.3.2 Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Belege über die ihm/ihr entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

6.4 Rückzahlung

- 6.4.1 Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
 - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
 - die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
 - Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.
- 6.4.2 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwendeten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich von Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten treten am 19.01.2005 in Kraft.

In Kraft seit 19.01.2005 durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.01.2005